



Merkblatt

Personendosimetrie von Belegärztinnen und Belegärzten

18.01.2020

Dieses Merkblatt beschreibt die korrekte Durchführung der Personendosimetrie von Belegärztinnen und Belegärzten, die in verschiedenen Spitälern oder an unterschiedlichen Standorten als beruflich strahlenexponierte Personen tätig sind und pro Standort ein Dosimeter tragen. Die Dosimeter können von einer oder von verschiedenen anerkannten Dosimetriestellen ausgewertet werden.

Wer gilt als beruflich strahlenexponiert und muss ein Dosimeter tragen?

- Belegärztinnen und Belegärzte, die mindestens einmal pro Woche in Überwachungs- oder Kontrollbereichen arbeiten **oder**
- Belegärztinnen und Belegärzte, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder Ausbildung eine effektive Dosis von 1 mSv, eine Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse von 15 mSv oder für die Haut von 50 mSv pro Jahr überschreiten können.
- Dabei sind auch Situationen ausserhalb des Normalbetriebs zu betrachten, wie zum Beispiel eine Funktionsstörung oder eine unsachgemässe Bedienung der Anlage. Ausschlaggebend ist, ob die Tätigkeit einer Person das Risiko für eine effektive Dosis von 1 mSv pro Jahr mit sich bringt.
- Ausnahmen von einer Dosimetripflicht müssen individuell begründet, einer Risikoanalyse unterzogen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass nur korrekt dosimetrierte Belegärztinnen und Belegärzte in den Überwachungs- und Kontrollbereichen Tätigkeiten mit ionisierender Strahlung ausführen. Dies gilt natürlich auch für das restliche Personal.
- Wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Artikel 9 - 12 der Dosimetrieverordnung erfüllt sind, muss die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber zudem sicherstellen, dass ein zweites Dosimeter über der Schürze (bzw. ein Augenlinsendosimeter) und/oder ein Extremitätendosimeter getragen wird.

*Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501), Artikel 22, 51
Dosimetrieverordnung (SR 814.501.43), Artikel 9 - 12*

Wer stellt das Dosimeter zur Verfügung?

- Grundsätzlich ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber (das Spital oder die Praxis) verpflichtet die Dosimetrie für Tätigkeiten mit ionisierender Strahlung in ihren oder seinen Überwachungs- und Kontrollbereichen sicherzustellen.

- Sie oder er muss die individuellen Dosimeter für ihren oder seinen Betrieb zur Verfügung stellen.
- **Belegärztinnen und Belegärzte müssen in jedem Spital oder an jedem Standort ein separates Dosimeter tragen**, da sonst eine Dosis nicht mehr einem Standort zuzuordnen ist. Dies würde gezielte Optimierungen schwierig machen und bei einer Grenzwertüberschreitung zu rechtlichen Unsicherheiten führen.

StSV, Artikel 61, 64

Überwachen des Dosisgrenzwertes und Optimierungspflicht

- Eine Überschreitung eines Dosisgrenzwertes gilt als Störfall und muss dem BAG gemeldet werden. Die Ursache und die Auswirkungen müssen unverzüglich durch eine Untersuchung mit abschliessendem Bericht eruiert werden. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss zudem geeignete Massnahmen zur Vermeidung von weiteren ähnlichen Störfällen treffen. Der Bericht ist dem BAG spätestens 6 Wochen nach der Grenzwertüberschreitung zu übergeben.
- Der Strahlenschutz ist für alle Expositionssituationen in den Betrieben zu optimieren. Dabei soll so weit als möglich und sinnvoll die individuelle Personendosis reduziert werden.
- Damit die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die **Dosisgrenzwerte überwachen** und der **Optimierungspflicht nachkommen** kann, muss er oder sie die totale Dosis der Belegärztinnen und Belegärzte für jeden Monat kennen. Dies gilt für alle überwachten Dosisstypen (effektive Dosis, Hautdosis, Extremitätendosis und Augenlinsendosis).
- **Sobald ein eine Belegärztin oder ein Belegarzt mehrere Dosimeter in verschiedenen Spitälern oder an verschiedenen Standorten** (bei verschiedenen Bewilligungsinhabern/innen) **trägt, ist sie oder er verpflichtet jeden Monat nach Erhalt der Dosen diese jeweils den anderen Spitälern oder Standorten** (anderen Bewilligungsinhabern/innen) **mitzuteilen**. Das BAG empfiehlt den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern diese **Mitteilungspflicht der Belegärztinnen und Belegärzte** vertraglich festzuhalten.

StSV, Artikel 4, 122, 123, 125, 127, 129

Weitere Informationen: Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Abteilung Strahlenschutz, Tel. +41 58 462 96 14, dosimetrie@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch